

INFORMATION

zur Pressekonferenz

mit

Landesrat Rudi Anschober

Dr. Herbert Rössler,
Abt. Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Land OÖ

2. Februar 2017

zum Thema

**"Wasserschutz in OÖ – die Rechtsentscheidung:
VfGH-Urteil über das umstrittene Grundwasser-
Schongebiet Scharlinz für Gesundheit, Umwelt und
Sicherheit –
Stand des Wasserschutzes in OÖ & weitere Pläne"**

Impressum

Medieninhaber & Herausgeber:
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Präsidium
Abteilung Presse
Landhausplatz 1 • 4021 Linz

Tel.: (+43 732) 77 20-114 12
Fax: (+43 732) 77 20-21 15 88
landeskorrespondenz@ooe.gv.at
www.land-oberoesterreich.gv.at

DVR: 0069264

**"Wasserschutz in OÖ – die Rechtsentscheidung:
VfGH-Urteil über das umstrittene Grundwasser-Schongebiet
Scharlinz für Gesundheit, Umwelt und Sicherheit –
Stand des Wasserschutzes in OÖ & weitere Pläne"**

Ein wirkungsvoller Schutz für unser Trinkwasser, für unser Lebensmittel Nummer 1, ist eine besonders wichtige Vorsorgeaufgabe im öffentlichen Interesse. Für eine nachhaltig gesicherte Trinkwasserversorgung von 400.000 Personen und Unternehmen im Großraum Linz trat mit 1. März 2015 nach jahrelangen Vorarbeiten, Gesprächen mit allen Betroffenen und Optimierungen, die Verordnung zur Einrichtung des Grundwasser-Schongebietes Scharlinz in Kraft. Damit wurde das Schutzniveau dieses unverzichtbaren Wasserwerks an moderne Anforderungen angepasst.

Im Zuge der Vorbereitung des Schongebietes Scharlinz wurde der große Nutzungs- und Interessenkonflikt zwischen Wasserschutz und Wirtschaftsstandort deutlich. In einem noch nie dagewesenen Gesprächsprozess von LR Rudi Anschober und der Wasserrechts-Behörde wurden die konkreten Inhalte der Verordnung vielfach diskutiert und schlussendlich eine Lösung „mit Augenmaß“ gefunden, wie das Ministerium damals bestätigte.

Dennoch gipfelte die Kritik der Gegner des Schongebiets schließlich in einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof – natürlich legitim in einem Rechtsstaat. Aber nun liegt eine klare Entscheidung vor: Das Höchstgericht hat den Einspruch abgewiesen und damit das Vorgehen beim größten Wasserschutzprojekt Oberösterreichs bestätigt.

LR Rudi Anschober: „Die Rechtmäßigkeit der Verordnung des Grundwasserschongebiets Scharlinz ist damit durch den VfGH bestätigt. Dies untermauert die genaue und transparente Arbeitsweise der zuständigen Behörde und ist ein gutes Zeichen für Gesundheit und Sicherheit unserer Bürgerinnen und Bürger sowie für den Umweltschutz.“

Hintergründe für die VO Grundwasserschongebiet Scharlinz: Sichere Trinkwasserversorgung von 400.000 Personen im Großraum Linz

Ein wirkungsvoller Schutz für unser Trinkwasser, unserem wichtigsten Lebensmittel, ist eine besonders wichtige Vorsorgeaufgabe im öffentlichen Interesse. Deshalb wurde mit der Verordnung vom 31. Dezember 2014 das Grundwasserschongebiet Scharlinz, LGBl.Nr. 125/2014, in Kraft gesetzt. Ziel dieser Verordnung war es, im Interesse einer nachhaltig gesicherten Trinkwasserversorgung von 400.000 Personen im Großraum Linz das Schutzniveau für das Wasserwerk Scharlinz an die heutigen Anforderungen anzupassen und auf ein zeitgemäßes Niveau zu stellen.

Das Wasserwerk Scharlinz ist die zweitgrößte öffentliche Wasserversorgungsanlage Oberösterreichs und dient permanent zur Trink- und Nutzwasserversorgung von rund 400.000 Menschen sowie der Unternehmen im Zentralraum von Oberösterreich. Im Regelfall liefert das Wasserwerk laufend rund 33% des täglich im Großraum Linz benötigten Trink- und Nutzwassers. Bei einem Ausfall des Wasserwerks Goldwörth – wie es im Sommer 2013 hochwasserbedingt der Fall war – ist das Wasserwerk Scharlinz zur Deckung des mittleren Tagesbedarf des Versorgungsgebiets der Linz AG erforderlich. Das Wasserwerk Scharlinz hat überdies immense Bedeutung aufgrund der zentralen Lage im Versorgungsgebiet, die vorgegebene Anlagenkonzeption und die hohe Ergiebigkeit des erschlossenen Grundwasservorkommens.

Das Wasserwerk Scharlinz ist somit ein unverzichtbares Standbein zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit für die Bevölkerung und die Wirtschaftsunternehmen im öö. Zentralraum.

Erarbeitung des Schongebiets im Spannungsfeld Wasserschutz – Wirtschaft: Umfassender Dialog für eine Verordnung „mit Augenmaß“

Wegen der Bedeutung des betroffenen Gebietes als starker Wirtschaftsstandort in Oö. war das Verfahren zur Verordnungserlassung eine besondere Herausforderung. Im Spannungsfeld zwischen den Anforderungen an den Grundwasserschutz und den Bedürfnissen des Wirtschaftsstandortes musste ein besonderes Augenmerk auf Transparenz und Augenmaß bei der Festlegung des Gebiets und der erforderlichen Anordnungen gelegt werden.

In einem umfassenden Anhörungs- und Diskussionsprozess im Verordnungsverfahren waren neben der Wirtschaftskammer Oberösterreich, der Landwirtschaftskammer Oberösterreich, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, den betroffenen Gemeinden, auch die wesentlichen Unternehmen eingebunden. Insgesamt fanden in diesem Verfahren 32 Besprechungen mit Unternehmen, der Wirtschaftskammer, der Landwirtschaftskammer, den politischen Referent/innen und Behörden statt. Zusätzlich wurden mit jedem der hauptbetroffenen Unternehmen auch Einzelgespräche geführt. Anhand von konkreten Projekten über geplante Erweiterungen von Betrieben wurde eine Folgeabschätzung für die Unternehmen durchgeführt. Diese ergab, dass die geplanten Erweiterungen und Wiederverleihungen für bestehende Bewilligungen unter Berücksichtigung der geplanten Schongebietsverordnung ohne nennenswerten finanziellen Aufwand weiter möglich sein werden.

Kritik und Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof

Von den Interessensvertretungen und Unternehmen wurden insbesondere Bedenken wegen der Folgen eines Grundwasserschongebiets für den Wirtschaftsstandort vorgebracht und die Rechtswidrigkeit einer Schongebietsverordnung behauptet. Es wurden Notwendigkeit und Eignung des Schongebietes in Frage gestellt, die Grundlagenforschung als unzureichend, die Gebietsausweisung als undifferenziert bezeichnet, eine Verletzung des Berücksichtigungsgebots behauptet. Das in § 8 Abs. 1 Z 3 der Grundwasserschongebietsverordnung für die Kernzone festgelegte Verbot von „Aufgrabungen, Bohrungen und Sprengungen aller Art tiefer als 3 m über dem mittleren Grundwasserspiegel“, wurde als gesetzes- und verfassungswidrig gesehen.

Die angeführten Gründe wurden letztendlich auch in der Beschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof geltend gemacht.

Erkenntnis des VfGH: Verordnung ist rechtmäßig

Im Erkenntnis vom 12. Dezember 2016 hat der Verfassungsgerichtshof die Beschwerde abgewiesen. Das Höchstgericht hat festgestellt, dass das Grundwasserschongebiet im öffentlichen Interesse an der allgemeinen Wasserversorgung im Raum Linz liegt und geeignet ist, den Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes angemessen zu verwirklichen, dass durch die Verordnung keine Verletzung des Berücksichtigungsgebots verursacht wurde.

Das in der Verordnung festgelegte präjudizielle Verbot von Aufgrabungen, Bohrungen und Sprengungen in § 8 Abs.1 Z. 3 der Grundwasserschongebietsverordnung, wurde als dem Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes dienlich und als

geeignete Maßnahme zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung bestätigt.

Insgesamt hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, dass nicht erkennbar ist, dass das bei der Erlassung gemäß § 34 WRG 1959 eingeräumte Ermessen nicht im Sinne des Gesetzes ausgeübt worden wäre und die Verordnung rechtmäßig ist.

Realitätscheck: Positive Entwicklung der Unternehmen im Gebiet

Die bisherige Entwicklung hat auch gezeigt, dass die im Zuge des Verordnungsverfahren von der Wirtschaftskammer geäußerten Befürchtungen, dass das Schongebiet künftige Investitionen der Wirtschaft beeinträchtigt und viele Betriebe verunsichert seien und diese den Standort verlassen würden, ungerechtfertigt waren. Für die Unternehmen ergaben sich durch die Verordnung nun klare Regelungen, Verunsicherungen wurden beseitigt. Sehr potente Unternehmen haben ihre Standorte in den Bereich des Grundwasserschongebiets verlegt. Laut Jahresbericht 2015 der Rosenbauer AG, wird mit dem Werk II in Leonding die zurzeit modernste Feuerwehrfahrzeugfabrik der Welt betrieben und setzt Rosenbauer damit auch in Umweltbelangen neue Maßstäbe. Zudem brachte die Verlagerung der AT- und PANTHER-Fertigung seit 2014 ins neue Werk II Leonding, eine Erhöhung der Mitarbeiteranzahl per Jahresende auf 3.086 (2014: 2.941) mit sich. In einem Bericht der OÖ. Nachrichten vom 07.05.2015, wurde über großes Interesse an der neu errichteten Zentrale für Technologie-Firmen in Leonding berichtet.

Diese Fälle zeigen, dass bei der Ausarbeitung des Schongebiets im Dialog mit den Interessensvertretungen und Unternehmen eine Lösung gefunden wurde, die einen zeitgemäßen Wasserschutz sicherstellt und damit die Trinkwasserversorgung für den oö. Zentralraum durch das Wasserwerk

Scharlinz langfristig sichert, aber auch bestehende Betriebe erhält und eine weitere positive Entwicklung des Wirtschaftsstandorts ermöglicht.

Aktueller Stand der Schutz- und Schongebiete in Oberösterreich

Zum Schutz von bestehenden Wasserspendern (Brunnen und Quellen) für die Trinkwasser- und Nutzwasserversorgung in Oberösterreich existieren aktuell ca. **5.000 Schutzgebiete** mit einer Gesamtfläche von ca. 170 km² (1,4 % von OÖ), jährlich werden ca. 30 bis 40 Schutzgebiete überprüft und ca. 80 bis 100 Schutzgebiete jährlich neu festgelegt oder an den Stand der Technik angepasst.

Zum Schutz von größeren Wasserversorgungsanlagen existieren in OÖ derzeit **32 Grundwasserschongebiete**, mit einer Fläche von 1.700 km². Weiters stellt das Land OÖ durch den vorsorgenden Schutz von besonders bedeutenden Grundwasservorkommen (Grundwasservorrangflächen) sicher, dass auch zukünftige Generationen die Basis für eine gesicherte Trinkwasserversorgung vorfinden. Dies erfolgt durch die Ausweisung von geplanten Schongebieten entsprechend der Leitlinie Vorrang Grundwasser.

Aktuell erfolgt eine Überarbeitung des Schongebietes Steyr, die Erlassung des Schongebiets Muttlingquellen zum Schutz der Wasserversorgungsanlage Windischgarsten sowie die Vorbereitung einer Änderung des Schongebietes Lachforst. Überdies ist die Erlassung von Regionalprogrammen nach § 55g Wasserrechtsgesetz 1959 WRG 1959 vorgesehen. Mit „Regionalprogrammen für "Tiefengrundwässer“ und für "Porengrundwässer" soll die Qualität und Quantität dieser Wasservorkommen für die Trinkwasserversorgung nachhaltig gesichert werden.

Anhang: Die Verordnung konkret

Das bestehende Wasserschutzgebiet wurde aufgrund der Bedeutung des Wasserwerks Scharlinz um ein Schongebiet erweitert und ergänzt – damit ist eine größere Fläche, unterteilt in Kern- und Randzone mit unterschiedlichen Auflagen umfasst.

Das gesamte Wasserschongebiet Scharlinz (Kern- und Randzone) umfasst etwa den Ein-Jahres-Zustrombereich des Grundwassers zum Wasserwerk.

Die VO trat am 1. März 2015 in Kraft.

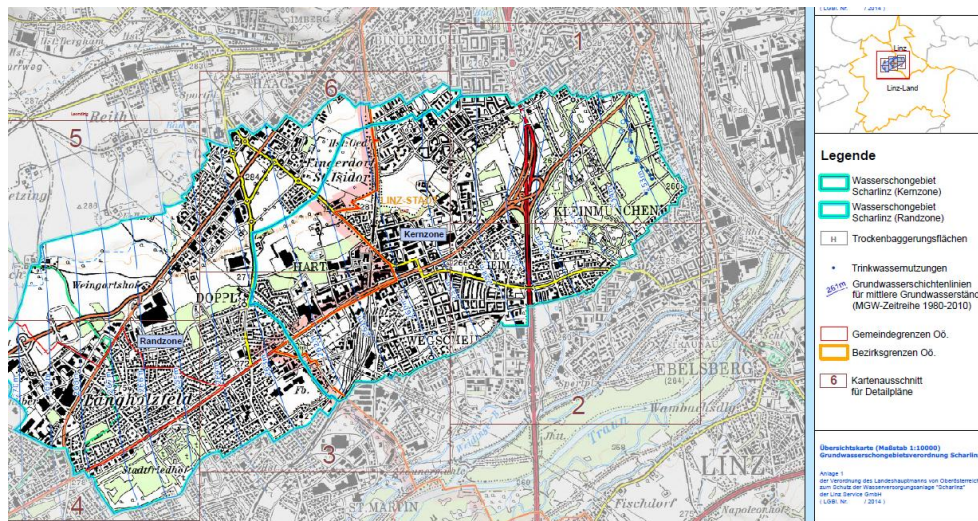


Bild: Übersichtskarte Grundwasserschongebiet Scharlinz (c) LandOÖ/ GTW

Um den bestmöglichen Schutz des Grundwassers in Scharlinz umzusetzen, umfasst die Verordnung zahlreiche bewilligungspflichtige Maßnahmen, aber auch Ge- und Verbote:

Bewilligungspflichtige Maßnahmen (Rand-/Kernzone):

- Errichtung und wesentliche Änderung von Anlagen zur Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe (inkl. Kraft-, Brenn- und Schmierstoffe)
- Aufgrabungen und Bohrungen, in der Randzone tiefer als 3 m über dem Mittleren Grundwasserspiegel (mit Ausnahmen) bzw. in der Kernzone ab 2 m unter GOK (mit Ausnahmen)
- Errichtung u. Erweiterung unbefestigter und befestigter Flächen, die als Stellplätze für Kfz, Verkehrs-, Lager- od. Manipulationsflächen, genutzt werden
- Errichtung und wesentliche Änderung von Anlagen oder Einrichtungen zur Freizeitnutzung (ausgenommen Anlagen von denen keine Grundwassergefährdung ausgeht)
- Errichtung und Erweiterung von Autobahnen, Schnellstraßen, Landesstraßen B u. Schienenwege (nur Kernzone)

- Versickerung von Dachwässern von unbeschichteten Metalldächern ab 50 m²
- Errichtung und Erweiterung von Betrieben gemäß Einstufung „M“ und „B“ nach der Oö. Betriebstypenverordnung auf abgesenkten Trockenbaggerungsflächen
- Errichtung von militärischen Übungsplätzen sowie Feldtankstellen und Versorgungspunkte für Betriebsmittel im Rahmen von militärischen Übungen

Verbote:

- Errichtung von Deponien für Reststoffe und Massenabfälle
- Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Aufbereitung, Behandlung und Lagerung von Abfällen (Kernzone)
- Ablagerung offener radioaktiver Abfälle, von mineralischem Recyclingmaterial (ausgenommen qualitätssichere Recyclingbaustoffe A und A+), von Aushubmaterial (ausgenommen zulässiges Material gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan, von Aschen und Verbrennungsrückständen (Ausnahme Holzasche zur Bodenverbesserung u. Kompost) und von Klärschlamm und Senkgrubeninhalten (Kernzone)
- Errichtung und Erweiterung von Nassbaggerungen bzw. Trockenbaggerungen (Kernzone)
- Abgrabungen, Bohrungen und Sprengungen tiefer als 3 m über dem Mittleren Grundwasserspiegel (Kernzone mit Ausnahmen)
- Abwasserversickerungen
- Versickerung von thermisch verändertem Grundwasser bei thermisch relevanten Einwirkungen in die Schutzzone II (Kernzone)
- punktuelle Oberflächenwasserversickerungen (ausgenommen Dachwasserversickerungen)
- Errichtung von Betrieben gemäß Einstufung „I“
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Wirkstoff Chloridazon und Bentazon)
- Errichtung od. Erweiterung von Friedhöfen mit Erdbestattung (nur Kernzone)
- Errichtung von Feldmieten u. unbefestigtem Gärfuttermieten (nur Kernzone - Ausnahme: anfallende Ernterückstände aus Gemüseproduktion)

Ausdrücklich wurde in der Verordnung bestimmt, dass von den Bewilligungspflichten und Anordnungen jene Maßnahmen ausgenommen sind, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung rechtmäßig begonnen wurden und weiter fortgesetzt werden oder für die alle erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen, Feststellungen oder Nicht-Untersagungen vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorlagen.